

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 349.

Sonntag den 15. December.

1850.

### Bekanntmachung.

Nachdem die Reparatur an der Brückenwaage im hiesigen Waagegebäude beendigt ist, so kann dieselbe von jetzt an wieder ungehindert benutzt werden.

Leipzig am 13. December 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Koch.

### Landtagsverhandlungen.

Fünzigste öffentliche Sitzung der 1. Kammer  
am 13. December.

Heute ist endlich die Berathung über den zweiten Bericht der zu Begutachtung des Entwurfs der revidirten Verfassungsurkunde niedergesetzten außerordentlichen Deputation beendigt worden. Es erübrigte nämlich nur noch die Beschlussfassung über den dritten Deputationsantrag wegen Wiederaufhebung des Gesetzes vom 31. März 1849, das ständische Recht der Initiative in der Gesetzgebung betreffend. Da hierüber zugleich eine Wiederabänderung der §§. 85 und 120 der Verfassungsurkunde in Frage kam, so wurde gegen den Deputationsantrag, gestützt auf §. 152 der Verfassungsurkunde, ein gewichtvolles Bedenken geltend gemacht. Nach diesem Paragraphen können nämlich Anträge auf Abänderungen in der Verfassungsurkunde Seiten der Stände nur dann an die Regierung gelangen, wenn an zwei vorhergehenden unmittelbar auf einander folgenden Landtagen in beiden Kammern übereinstimmende desfallige Beschlüsse gefasst worden sind. Unter diesem Gesichtspuncte hatte denn die außerordentliche Deputation die ursprüngliche Fassung ihres Antrags modificirt und denselben in folgender Weise in Vorschlag gebracht: „die Kammer wolle beschließen, bei der Staatsregierung eine Gesetzesvorlage zu beantragen, durch welche das Gesetz vom 31. März 1849, die Abänderung der §§. 85 und 120 der Verfassungsurkunde betreffend, sowie das Gesetz vom 31. März 1849, das Recht der Kammern zu Gesetzworschlägen betreffend, wieder aufgehoben werden — und für jetzt diesen Beschluss nach §. 152 der Verfassungsurkunde im Protocoll niederlegen.“ Dieser Antrag wurde nur von dem Vicepräsidenten Gottschald bekämpft, welcher sich für die Aufrechterhaltung des ständischen Rechts der Initiative in der Gesetzgebung aussprach. Die übrigen Redner dagegen bevorworteten die Annahme des Deputationsgutachtens und bezeichneten das erwähnte Recht als werthlos, wo nicht gar als schädlich. Durch das ständische Petitionsrecht werde ganz Dasselbe und besser erreicht, was man durch die ständische Initiative nur immer erreichen könne. Herr v. Erdmannsdorf meinte, dieselbe wäre eigentlich weiter Nichts als „ein Paradeferd der neuern Zeit.“ Superintendent Dr. Großmann stimmt diesmal aus voller Ueberzeugung für das Deputationsgutachten und somit für die Beseitigung der ständischen Initiative in der Gesetzgebung. Seine Gründe dafür waren folgende: das Gesetzgebungsrecht wäre ein Regierungsrecht und ein Vorrecht der Monarchie; zur Gesetzgebung gehöre eine Systematik, welche wieder eine Uebersicht aller Gesetzgebungsarbeiten voraussetze, welche den Ständen ebensowenig zu Gebote stehe, wie die für gewisse Gesetze erforderlichen Unterlagen; der Zweck der Stände sei, zu prüfen, ob ein Gesetzentwurf mit der Wirklichkeit übereinstimme; die ständische Initiative rufe eine schädliche Polypragmatische in den Kammern hervor und übe einen nachtheiligen Einfluss auf eine Zeit, wo ohnehin Alle Mitregenten sein wollten. Staatsminister Dr. Schinsky gab die Erklärung ab, daß die Regierung nicht anstehen werde, Falls der Beschluss der Kammer im Protocoll niedergelegt werden sollte, alsbald den Kam-

mern eine darauf bezügliche Vorlage zugehen zu lassen. Unter diesen Umständen gelangte der oben erwähnte Deputationsantrag gegen vier Stimmen (Präsident v. Schönfels, Vicepräs. Gottschald, Secretär Starke und Bürgermeister Löhr) zur Annahme. — Die nächste Sitzung findet am Montage statt.

Sechzigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer  
am 13. December.

Bei Eröffnung der heutigen Sitzung sah sich der Präsident genöthigt, die Präsenzliste verlesen zu lassen, um den Stämmigen einen Wink zu geben, daß die Berathung nicht außer, sondern in dem Saale stattfinden.

Hierauf wurde in der Berathung über den einige Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betreffenden Gesetzentwurf fortgefahren. §. 9, der zunächst vorlag, spricht das Princip für die Ablösung der als Reallasten auf Grund und Boden haftenden baaren Geldgefälle und Renten aus. Den für diesen Abschnitt (2.) gültigen Ablösungsmodus, welcher in §. 13 enthalten ist, hat die Deputation so festgesetzt, daß den Belasteten bei unmittelbarer Ablösung die Wahl gelassen wird, entweder a) den 18fachen Betrag baar, oder b) den 22 $\frac{1}{2}$ fachen Betrag in Landrentendriefen nach dem Nennwerthe an die Berechtigten zu zahlen. Wie sich der Leser erinnert, hatte Abg. v. Beschwick am Schlusse der gestrigen Sitzung hinsichtlich der angeführten Bestimmung beantragt, den §. 13 nochmals zur sorgfältigen Erwägung an die Deputation zurückzugeben, damit vielleicht ein anderer Modus gefunden werden könne, und zwar namentlich der, daß in dem erstern Falle der 20fache, im zweiten der 25fache Betrag erlegt werde. Dieser Antrag, der gestern nicht zur Besprechung kommen konnte, fand heute, obwohl sich 12 Sprecher im Voraus gemeldet hatten, sehr bald seine Erledigung durch einen Antrag des Abg. Rostig, dahin gehend, daß in §. 13 unter a. gesetzt werde: „20fachen“ und unter b.: „25fachen.“ Der Antragsteller, der im Wesentlichen dem Abg. Beschwick beistimmte, fand diesen Ausweg einfacher und wirksamer, und da der Abg. Beschwick ihn billigte, so zog er seinen Antrag zurück, und es handelte sich also von nun an bloß um den vom Abg. v. Rostig gestellten. Von vielen Seiten wurde für und wider denselben gesprochen. Unter denjenigen, welche sich für ihn erklärten, z. B. Stockmann, v. Beschwick, ward angeführt, daß es theils der Gerechtigkeit entspreche, ein höheres Ablösungsquantum anzunehmen, theils, wenn dies geschehe, Hoffnung gewähre, die erste Kammer zur Annahme des Gesetzes zu bestimmen. Dagegen machten andere Abgeordnete, unter ihnen Rittner, Schäffer, v. Eriegern (drei Berechtigte), Haberkorn, Heyn, Dehne, Riedel, Naundorf, Zimmermann, Sachse, Pusch, sowohl finanzielle als vorzugsweise politische Gründe geltend, während v. d. Beeck nach einigen calculatorischen Bemerkungen, vom politischen Standpuncte absehend, sich im ersten Theile für, im zweiten gegen den Rostig'schen Antrag erklärte. Hierauf ergriff Staatsminister v. Friesen das Wort, um darauf aufmerksam zu machen, daß das ganze Gesetz nur durch die Betheiligung der